

Allgemeine Informationen zur 42. BImSchV

Verkündigung: 19.07.2017

Inkrafttreten: 19.08.2017 (§ 13 Anzeigepflichten am 19.07.2018)

1. Anforderungen an den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen (Auszug)

1.1 Ermittlung der mikrobiologischen Parameter

Durchführung regelmäßiger Probenahmen und Laboruntersuchungen durch ein für die Matrix „Kühl- und Waschwasser“ akkreditiertes Prüflaboratorium unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltbundesamtes vom 02.06.2017 wie folgt:

- a) Mindestens alle 3 Monate Untersuchung des Nutzwassers auf die Parameter „Legionellen“ und „allgemeine Koloniezahl“ nach §4(2,3)
- b) Bei Überschreitung der Prüfwerte bzw. des Maßnahmenwertes für Legionellen Verkürzung der Untersuchungsintervalle und Ergreifung von Maßnahmen (abgestuft) zur Verminderung der Legionellenkonzentration bzw. zur Gefahrenabwehr nach §6 und §9 (siehe auch VDI 2047-2)

Art der Anlage	Prüfwert 1	Prüfwert 2	Maßnahmenwert
	Legionellenkonzentration [KBE pro 100 ml]		
Verdunstungskühlanlage	100	1.000	10.000

- c) Bestimmung des Referenzwertes für den Parameter „allgemeine Koloniezahl“ nach §4(1) entweder über mindestens 6 aufeinanderfolgenden Laboruntersuchungen oder anhand der Erstuntersuchung (jedoch nicht mehr als 10.000 KBE/ml)
- d) Bei Überschreitung des Referenzwertes für den Parameter „allgemeine Koloniezahl“ um den Faktor 100 Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen und u. a. Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung (§5, siehe auch VDI 2047-2)
- e) Mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen der allgemeinen Koloniezahl nach §4(2) (z. B. mit Dip Slides)

1.2 Ermittlung chemischer und physikalischer Kenngrößen

2. Mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen chemischer und physikalischer Kenngrößen des Nutzwassers nach §4(2) (Erstellung eines Maßnahmenplans gemäß VDI 2047-2)

2 Allgemeine Anforderungen an Verdunstungskühlanlagen (Auszug)

2.1 Informationspflichten (§10)

- a) Der Betreiber hat bei Überschreiten der Maßnahmenwerte für Legionellen (Laboruntersuchung) die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren (BlmSchV, Anlage 3, Teil 1) und
- b) innerhalb von 4 Wochen die zuständige Behörde u. a. über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren (BlmSchV, Anlage 3, Teil 2)

2.2 Anzeigepflichten (§13, tritt am 19.07.2018 in Kraft)

- a) Neuanlagen sind spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung der zuständigen Behörde anzuzeigen
- b) Bestandsanlagen sind spätestens einen Monat nach dem Inkrafttreten der 42. BlmSchV anzuzeigen
- c) Änderungen an der Anlage und Anlagenstilllegung sind innerhalb eines Monats anzuzeigen (BlmSchV, Anlage 4, Teil 2)
- d) Bei einem Betreiberwechsel hat der Betreiber diesen Wechsel unverzüglich (spätestens innerhalb eines Monats) anzuzeigen

2.3 Gefährdungsbeurteilung (§3(4))

Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung mit den Schritten Risikoanalyse und Risikobewertung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person

2.4 Überprüfung der Anlagen (§ 14)

- a) Der Betreiber hat die Anlagen nach der Inbetriebnahme regelmäßig alle 5 Jahre durch
 - einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
 - einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A nach DIN EN ISO 17020
 auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb überprüfen zu lassen.

Inbetriebnahme der Anlage vor dem	erste Überprüfung bis zum
19.08.2011	19.08.2019
19.08.2013	19.08.2020
19.08.2015	19.08.2021
19.08.2017	19.08.2017

- c) Die Ergebnisse der Überprüfungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

2.5 Dokumentation / Betriebstagebuch (§12)

Es ist ein Betriebstagebuch mit mindestens folgenden Informationen gemäß Anlage 4 zu führen:

- a) Anlage-ID
- b) Standort der Anlage (Geokoordinaten und Adresse)
- c) Betreiber der Anlage
- d) Art der Anlage (Verdunstungskühlanlage, Nassabscheider, Kühlturm)
- e) Datum der erstmaligen Inbetriebnahme
- f) Änderungen an der Anlage (Art, Zeitpunkt)
- g) Datum der Stilllegung
- h) Angaben zum Betriebszustand (z. B. Betriebsunterbrechung, Betrieb unter/ohne Last, Entleerung, Wiederbefüllung)
- i) Überschreitungen der Prüfwerte (welcher, wann, ergriffene Maßnahmen, welche Legionellenkonzentration wurde nach Abschluss der Maßnahme erreicht)
- j) Überschreitung der Maßnahmenwerte (Wann, ergriffene Maßnahmen, welche Legionellenkonzentration wurde nach Abschluss der Maßnahme erreicht)
- k) Angaben zur Biozidzugabe (Zeitpunkt, Menge, Art des Biozids)
- l) Sonstige gemäß 42. BImSchV geforderte Nachweise (z. B. Nachweise der mikrobiellen Kontrolluntersuchungen)
- m) Angaben zu Überprüfung der Anlage nach § 14 (Datum, überprüfende Stelle)

3. Inspektionen nach VDI 2047-2

Die regelmäßigen Inspektionen dienen dazu, Hygienemängel frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Sie erfolgen durch geschultes Personal (Zertifikat VDI 2047 Blatt 2). Die folgende Tabelle gibt orientierende Beispiele für regelmäßige Inspektionen. Die VDI 2047- Blatt 2 nennt Intervalle von 1 bis 12 Monaten.

Bauteile / Komponenten	Intervall (Monate)	Prüfungen auf	Maßnahmen
Mess- und Regelorgane	1	- Biofilm (biologische Ablagerungen) - Schmutz- und Schlammablagerungen - mineralische Ablagerung	- ggfls. mikrobiologische Untersuchungen - Reinigung - Entfernen der Ablagerungen - Instandsetzen
Wärmeübertrager	3		
Filter	3		
Füllkörper, Sprühdüsen	3		
Tropfenabscheider	3		
Rohrleitungen	3		
Kühlturmtassen	3		
Alle Komponenten	1-12	Funktion, Beschädigung, Korrosion	- Instandsetzen

Quellen: 42. BImSchV, VDI 2047-2